

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den
Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) an
der Universität Potsdam vom 24. Januar 2002

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Informatik immatrikuliert sind.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) an der Universität Potsdam

Vom 24. Januar 2002

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) vom 13. Juli 1995 (AmBek. UP 1997, S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

"In Anpassung an die Bedingungen des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO vom 31. Juli 2001) lautet das Prüfungsfach für die Lehrbefähigung Erziehungswissenschaft der Sekundarstufe (II) künftig Pädagogik".

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satz 1 "Der Studiengang wird als Ergänzungs- bzw. Erweiterungsstudiengang für in der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer ausgeschrieben."

Satz 3 "Der Studiengang Pädagogik Sekundarstufe II hat die Regelstudiendauer für ein Ergänzungs- sowie Erweiterungsstudium von 6 Semestern."

Satz 4 "Der Umfang der zu realisierenden Studien beträgt 78 SWS (Fach I in Ergänzungsprüfungen) bzw. 58 SWS (Fach II in Erweiterungsprüfungen)."

§ 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Anschließend wird eine Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt abgelegt."

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satz 1 "Grundstudium für beide Studienformen beinhaltet Studienverpflichtungen im Kontraktstudium mit entsprechendem Selbststudium in Höhe von 30 SWS, die sich auf die Bereiche A bis E beziehen".

Satz 8 "Für das Ergänzungsstudium (78 SWS) sollten 9 SWS im mentorierten Selbststudium zu je 3 SWS in verschiedenen Bereichen abgeleistet werden."

§ 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Umfang der Studien beläuft sich auf 30 SWS Kontraktstudien mit entsprechendem Selbststudium, wovon 28 SWS für Studierende des Erweiterungsstudiums verpflichtend sind."

§ 9 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Für das Ergänzungsstudium (78 SWS) sollten 9 SWS im mentorierten Selbststudium zu je 3 SWS in verschiedenen Bereichen abgeleistet werden".

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) "Das gemeinsame Kontaktstudium für Ergänzungs- und Erweiterungsstudien enthält folgenden Umfang:

Bereich A:	12 SWS
Bereich B und C: jeweils	10 SWS
Bereich D:	8 SWS
Bereich E:	18 SWS.

Zusätzlich erfolgt ein zusätzliches Angebot (2 SWS) für das Ergänzungsstudium. Die Realisierung der geforderten Studienumfänge wird durch die Studienorganisation gesichert.

(2) "Studierende realisieren 18 SWS im mentorierten Selbststudium, wobei die Bereiche A bis E erfasst sein sollen".

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Im Ergänzungsstudium (78 SWS) werden 18 SWS im mentorierten Selbststudium (in Blöcken zu je 3 SWS) realisiert.

Die Realisierung kann in unterschiedlichen Formen sichern, dass die Studierenden das Selbststudium in vertiefter Form von über das Kontraktstudium hinausreichenden Inhalten des Faches nachweisen und so auch einen individuellen Schwerpunkt bilden können".

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) "Die Zulassung zur Prüfung und ihre Durchführung folgt den Regelungen der LPO vom 31.07.2001 für Lehrer an Gymnasien".

(2) Prüfungskandidaten sollten rechtzeitig ihre Voraussetzungen im Landesprüfungsamt prüfen

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2003

lassen. Gegebenenfalls sind beispielsweise bei Ergänzungsprüfungen gesonderte Anträge nach Anerkennung der Diplomarbeit als Hausarbeit zu stellen".

§ 17 wird aufgehoben

§ 18 erhält folgende Fassung:

" Die präzisierte Studienordnung wird mit Verkündung der LPO (31. Juli 2001) gültig, die rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Sie gilt somit für alle bereits immatrikulierten Studierenden".

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 27. Juni 2002

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat im Einvernehmen mit den entsprechenden Gremien der Fachhochschule Potsdam auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft erlassen:¹

Artikel 1

Die Vorläufige Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam vom 20. April 2000 (AmBek UP S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zu den möglichen Arbeitsfeldern der Absolventen/Absolventinnen gehören: Fernsehen (Redaktion und Kritik), Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), Redakteure/Redakteurinnen für Hypermedia (Wissensmanagement), Lektorate für medienästhetische Bereiche (Fernsehfilm, CD-ROM und DVD-Vorhaben), Berufe in der Werbung und im internationalen Medienmanagement (Stoff- und Ideenentwicklung für „Medienevents“ sowie deren Inszenierung). Die

Neuen Medien benötigen für ihre Programmadministrativen und Programmentwickelnden Berufsfelder Fachleute, die eine profunde Kenntnis der Gattungsgeschichte und -ästhetik besitzen und in der Lage sind, Auswirkungen der Medien auf das gesellschaftliche Bewusstsein zu erkennen.“

2. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

"§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der konsekutive Studiengang gliedert sich in einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und einen Master-Studiengang mit der Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang des Studiums beträgt im Bachelor-Studiengang 120 Semesterwochenstunden, im Master-Studiengang 60 Semesterwochenstunden.

...

(5) Im 4. Studiensemester (Master) ist eine vorzugsweise Projektbezogene schriftliche Masterarbeit anzufertigen (vgl. § 10 Abs. 3)."

3. § 6 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"(1) Die Anzahl der in den jeweiligen Veranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte ist abhängig vom Veranstaltungstypus und den dort erbrachten Leistungen. Dabei gelten folgende Festlegungen:

- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 1 Leistungspunkt
- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und Klausur, 3 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung, 2 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, aktive Beteiligung und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung, 2 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Beteiligung, aktive Teilnahme und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Kolloquium (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und schriftliche oder praktische Arbeit, 6 Leistungspunkte.

(2) Bezogen auf die vier Module des Bachelor-Studiengangs sind mindestens 100 SWS zu absolvieren und 120 Leistungspunkte zu erwerben. Weitere 40 Leistungspunkte müssen aus dem übrigen freizugänglichen Gesamtlehrangebot der am Studiengang beteiligten Hochschulen (z.B. Studium

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2003